

Datenschutzreglement

**Einwohnergemeinde
Rütschelen**



Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Listen

a. Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- den Empfänger
- die Auswahlkriterien
- die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b. Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c. Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d. aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e. aus andern Daten-

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen be-

sammlungen

kanntgeben, wenn

- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f. Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt das Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus
Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben:

- neuer Wohnort nach Wegzug
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Titel
- Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt grundsätzlich eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindegemeinschafter.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindepräsident und der Gemeindegemeinschafter kollektiv zuständig.

Aufsichtsstelle

Art. 9

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Rüschelen in Anlehnung an Art. 33 kantonales Datenschutzgesetz.

² Es erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

Gebühren

a. Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b. Einsicht in die eigenen Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c. Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis 400.00 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2011 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 12. November 1991 auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2011 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

S. Herrmann

R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2011 bis 28. Mai 2011 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 28. April 2011 bekannt.

4933 Rütshelen, 01. Juni 2011

Die Gemeindeschreiberin

Regina Zaugg